

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 197/82

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Werner S [REDACTED],
B[REDACTED]straße 24, Z[REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigte
I. Instanz:

Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und Kollegen, [REDACTED] -

gegen

1. Jörg S [REDACTED],
H[REDACTED]straße 92, H[REDACTED]-P[REDACTED],

2. Gerhard S [REDACTED],
H[REDACTED]straße 92, H[REDACTED]-P[REDACTED],
gesetzlich vertreten durch das Kreisjugendamt K[REDACTED]
als Ergänzungspfleger,

- Prozeßbevollmächtigte des
Beklagten zu 1)
I. Instanz:

Beklagte und Beschwerdegegner,
Rechtsanwälte [REDACTED] und
Kollegen,
[REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch
den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel,
Dr. Lang und Winter

am 16. Dezember 1982
beschlossen:

1. Der Antrag des Klägers auf Prozeßkostenhilfe
für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundes-
gerichtshof wird zurückgewiesen.
2. Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen den
Beschuß des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Zweibrücken vom 22. Oktober 1982 wird als unzuläs-
sig verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.
Streitwert: 8 000 DM.

G r ü n d e

I.

Die vom Kläger erhobene Ehelichkeitsanfechtungsklage wies das
Amtsgericht ab. Das Berufungsgericht verwarf den Antrag des Klä-
gers auf Wiedereinsetzung in die versäumte Berufungsfrist und
die Berufung des Klägers als unzulässig. Mit einer an den Prä-
sidenten des Bundesgerichtshofs gerichteten Eingabe vom 10. No-
vember 1982, die als "Beschwerde über die Rechtsprechung im Ober-
landesgericht Zweibrücken" bezeichnet war, beantragte der Kläger,
den Beschuß des Oberlandesgerichts aufzuheben und ihm einen An-
walt zuzuweisen. Mit Schreiben vom 19. November 1982 erklärte er,
daß er seine Beschwerde und den Antrag auf Aufhebung des Be-
schlusses des Oberlandesgerichts aufrechterhalte; ferner bean-
tragte er Prozeßkostenhilfe.

- 3 -

II.

1. Durch das Schreiben vom 19. November 1982 hat der Kläger klargestellt, daß sein Antrag vom 10. November 1982 auf Zuweisung eines Anwalts als Antrag auf Prozeßkostenhilfe behandelt werden soll.

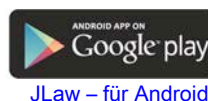
Prozeßkostenhilfe kann nicht gewährt werden, weil die Rechtsverfolgung aus den nachstehenden Gründen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 114 Satz 1 ZPO).

2. Soweit sich der Kläger mit seinen Eingaben vom 10. und 19. November 1982 gegen den Beschluß des Oberlandesgerichts vom 22. Oktober 1982 wendet, handelt es sich um eine sofortige Beschwerde nach § 519 b Abs. 2 ZPO gegen die Verwerfung der Berufung und nach § 238 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 519 b Abs. 2 ZPO gegen die Verwerfung des Wiedereinsetzungsgesuchs. Es liegt nicht etwa nur ein Antrag auf Prozeßkostenhilfe für eine erst beabsichtigte Beschwerde vor. Der Kläger hat seine Eingabe vom 10. November 1982 ausdrücklich als Beschwerde bezeichnet und Aufhebung des angefochtenen Beschlusses beantragt. Er hat die Beschwerde trotz des Hinweises auf den beim Bundesgerichtshof bestehenden Anwaltszwang mit Schreiben vom 19. November 1982 ausdrücklich aufrecht erhalten.

Die vom Kläger selbst eingelegte Beschwerde ist unzulässig, weil die sofortige Beschwerde beim Bundesgerichtshof nur durch einen hier zugelassenen Rechtsanwalt eingelegt werden kann (§ 78 Abs. 1 Satz 1 ZPO).



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Der Kläger kann die Einlegung der Beschwerde auch nicht mit Aussicht auf Erfolg durch einen Anwalt nachholen lassen. Es kann offen bleiben, ob eine solche Beschwerde jetzt noch zulässig wäre. Sie wäre jedenfalls unbegründet. Das Oberlandesgericht hat richtig entschieden.

Der Kläger hatte selbst Berufung eingelegt und Wiedereinsetzung in die versäumte Berufungsfrist beantragt, nicht etwa nur um Beiordnung eines Anwalts für eine erst beabsichtigte Berufung gebeten. Da auch beim Oberlandesgericht Anwaltszwang besteht, sind das Rechtsmittel und das Wiedereinsetzungsgesuch mit Recht als unzulässig verworfen worden.

Die Entscheidung beruht auch nicht auf einem Verfahrensmangel. Zwar hat das Berufungsgericht nicht über den Antrag des Klägers auf Beiordnung eines Anwalts entschieden. Der Antrag konnte jedoch weder nach § 114 ZPO noch nach § 78 b ZPO Erfolg haben, weil die Berufung und das Wiedereinsetzungsgesuch selbst dann aussichtslos gewesen wären, wenn der Kläger sich eines Anwalts bedient hätte. Die Berufungsfrist war versäumt, als der Kläger am 17. September 1982 Berufung zum Oberlandesgericht einlegte; das hat das Berufungsgericht in dem angefochtenen Beschluß zutreffend dargelegt. Wiedereinsetzung konnte nicht gewährt werden, weil die Fristversäumung nicht unverschuldet war (§ 233 ZPO). Es kann offen bleiben, ob den Kläger selbst ein Verschulden traf. Er war im Rechtsstreit durch einen Pfleger und einen Anwalt vertreten. Daß auch diese ohne ihr Verschulden gehindert waren, rechtzeitig

Berufung einzulegen, hat der Kläger nicht dargetan. Ein Verschulden seiner Vertreter muß sich der Kläger anrechnen lassen (§§ 51 Abs. 2, 85 Abs. 2 ZPO).

Mai

Winter